

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Alexander Spies (PIRATEN)

vom 05. Februar 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Februar 2013) und **Antwort**

Akteneinsicht bei Berliner Jobcentern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die Fragen betreffen Sachverhalte, die der Senat überwiegend nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Daher hat der Senat die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit zusätzlich um Auskunft gebeten.

1. Wie viele Anträge auf Akteneinsicht nach § 25 SGB X haben SGB-II-Leistungsbeziehende bzw. ihre Rechtsvertretungen seit 2005 bei den Berliner Jobcentern gestellt (bitte nach Jahren und Jobcentern aufschlüsseln)?

a. Wie viele Anträge auf Akteneinsicht sind bewilligt worden?

b. Wie viele Anträge auf Akteneinsicht sind abgelehnt worden und aus welchen Gründen?

2. Wie häufig haben SGB-II-Leistungsbeziehende seit 2005 Widerspruch gegen ablehnende Bescheide auf Akteneinsicht eingelegt und wie hoch war deren Stattgabequote (bitte nach Jahren und Jobcentern aufschlüsseln)?

4. Wie viele SGB-II-Leistungsbeziehende haben von der rechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich Kopien von Teilen ihrer Akte anfertigen zu lassen (bitte seit 2005 nach Jahren und Jobcentern aufschlüsseln)?

Zu 1., 2. und 4.: Es erfolgt keine separate statistische Abbildung von Widersprüchen, die sich gegen die Ablehnung einer Akteneinsicht richten. Die Zählung von Akteneinsichten und Widersprüche gegen die Verweigerung von Akteneinsichten wird gesetzlich nicht gefordert und würde im Übrigen Personalkapazitäten binden, die dann nicht mehr für die operativen Arbeiten im Rahmen des gesetzlichen Auftrages der Jobcenter zur Verfügung stünden.

3. Welche Teile der Akte wie etwa (anonyme) Anzeigen und Strafanzeigen gegen Leistungsberechtigte werden bei der Gewährung von Akteneinsicht vorher herausgenommen (bitte Rechtsgrundlage angeben)?

a. Unter welchen Voraussetzungen wird ein Geheimhaltungsinteresse angenommen?

Zu 3. und 3a: Gemäß § 25 Abs. 1 SGB X ist grundsätzlich Akteneinsicht zu gewähren, wenn diese zur Geltendmachung oder Verteidigung eines rechtlichen Interesses notwendig ist. Ein rechtliches Interesse liegt dann vor, wenn die Einsichtnahme bezweckt, eine tatsächliche Unsicherheit über ein Rechtsverhältnis zu klären, ein rechtlich relevantes Verhalten nach dem Ergebnis der Einsichtnahme zu regeln oder eine gesicherte Grundlage für die Verfolgung des Anspruchs zu erhalten. Soweit kein rechtliches Interesse vorliegt, kann die Behörde die Einsicht in Akten oder Aktenteile verweigern, etwa auch durch die gezielte Entnahme von Aktenteilen.

Darüber hinaus kann die Behörde gemäß § 25 Abs. 3 SGB X eine Akteneinsicht verwehren, wenn Vorgänge wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheim gehalten werden müssen. Hierzu zählt insbesondere das in § 35 SGB I festgeschriebene Sozialgeheimnis und die damit unter anderem verbundene Zugänglichkeit zu Daten Dritter.

5. Wie hoch sind die Kosten, welche die Berliner Jobcenter von SGB-II-Leistungsbeziehenden für Kopien bzw. Ausdrucke ihrer Akte bzw. elektronischen Akte nach § 25 Abs. 5 SGB X verlangen (bitte Rechtsgrundlage angeben)?

Zu 5.: Soweit wie das Recht der Akteneinsicht besteht, können die Beteiligten selbst Auszüge oder Abschriften fertigen oder sich Ablichtungen durch die Behörde erteilen lassen. Die Behörde kann Ersatz ihrer Aufwendungen in angemessenem Umfang verlangen (§ 25 Abs. 5 SGB X).

Die Entscheidung, ob Kostenerstattungen angestrebt werden, liegt beim jeweiligen Jobcenter. Eine zentrale Regelung gibt es nicht. Grundsätzlich sehen die Berliner Jobcenter von einer Kostenerstattung ab, sofern die Anzahl der Kopien in einem vertretbaren Rahmen liegen und sie von den Leistungsbeziehenden selbst beansprucht werden.

6. Hält der Senat die Kosten für gerechtfertigt, welche die Berliner Jobcenter für Kopien und Ausdrücke ihrer (elektronischen) Akte verlangen?

Zu 6.: Die Jobcenter erheben eventuelle Kosten für Kopien und Ausdrücke in eigener Zuständigkeit. Der Senat hat hierüber keine Aufsicht.

7. In welcher Höhe sind den Berliner Jobcentern Einnahmen durch die Erhebung von Gebühren für Kopien und Ausdrücke ihrer (elektronischen) Akte entstanden (bitte seit 2005 nach Jahren und Jobcentern aufschlüsseln)?

Zu 7.: Eine Auswertung etwaiger Einnahmen aus Kopien und Ausdrücke für Leistungsberechtigte ist nicht möglich.

Berlin, den 6. März 2013

In Vertretung

Farhad Dilmaghani
Senatsverwaltung für Arbeit,
Integration und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Mrz. 2013)